

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2022/4264 öffentlich
	Datum:	17.03.2022
	Verfasser /-in:	Holtz, Ronald
Änderung der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.04.2022	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	28.04.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss: Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die dieser Vorlage als
Anlage 1 beigefügte Sportförderrichtlinie.

Begründung: Mit Umsetzung der im Mai 2019 beschlossenen Sportförderrichtlinie hat sich nach gut 2,5 Jahren herausgestellt, dass einige Änderungen erforderlich sind. Mit der Anpassung soll insbesondere im Antragsverfahren eine effizientere Bearbeitung, sowohl verwaltungsseitig als auch für die Antragsteller, erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro):*

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
--	---	--	--

	Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Sportförderrichtlinie Synopsis

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Änderung der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar

Präambel

Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Die Hansestadt Wismar betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung. Damit soll der hohe Stellenwert des Sports vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt werden.

Die Sportförderung nach dieser Richtlinie untersetzt die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar und berücksichtigt gleichermaßen die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar.

1. Grundsätze

1.1.

Die Hansestadt Wismar unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ermöglicht die zielgerichtete und nachhaltige Verwendung finanzieller Ressourcen zur Aufrechterhaltung und Ausweitung von Sport, Bewegung und Gesundheit. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel unterliegt dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlussfassung.

1.2.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Ebenso können aus der Richtlinie für die Hansestadt Wismar keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden.

1.3.

Der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. wirkt als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Verwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit.

1.4.

Besondere Berücksichtigung finden Vereine, die sich in den Bereichen Schule und Kindertagesstätten engagieren.

2. Zuwendungsberechtigte

2.1.

Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und die somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.

2.2.

Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt und für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden.

2.3.

Für neu gegründete Vereine beginnt die Förderfähigkeit i.d.R. erst im Folgejahr.

2.4.

Als Dachverband der Wismarer Sportvereine ist der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ebenfalls antragsberechtigt.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1. Zuwendungs- und Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als

- Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
 - Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
 - Festbetragsfinanzierung
- als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

3.2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

3.2.1. Jugendförderung

Die Hansestadt Wismar gewährt zuwendungs-berechtigten Sportvereinen mit mindestens 10 aktiven Kindern und Jugendlichen in seinem Verein eine jährliche Grundzuwendung von 15,00 € pro vereinsangehörigem Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören

Fahrtkosten, die Anschaffung von Sportmaterialien, Aufenthalts- und Verpflegungskosten, Vereinsbekleidung, Gebühren und Verwaltungsausgaben. Die Zuwendung wird zweckgebunden für eine oder mehrere der genannten förderfähigen Ausgaben gewährt und darf nur für diese Ausgaben verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

3.2.2. Bezuschussung von ehrenamtlichen Übungsleiter/innen

Die Sportvereine der Hansestadt Wismar können eine Förderung für aktive lizenzierte Trainer i.H.v. 170,00 € pro Jahr erhalten. Lizenzierte Übungsleiter sollten in der Regel eine Übungsgruppe mit mindestens 11 Sportlern anleiten. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

3.2.3. Förderung des Nachwuchsleistungssports

Vereine, die Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr betreuen, welche von den jeweiligen Fachverbänden als Kadersportler bestätigt sind, und die ihre Eigenschaft als anerkannter Leistungsstützpunkt anhand einer Urkunde nachweisen können, können eine Zuwendung i.H.v. 100,00 € pro Kadersportler/Jahr erhalten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Fahrt- und Aufenthaltskosten. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

3.2.4. Zuwendungen für die hauptberufliche Tätigkeit im Sport

Für in Sportvereinen der Hansestadt Wismar bzw. im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätige Personen können Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden. Zuwendungsfähig sind die Personalkosten von Vereinssportlehrer/-innen der Sportvereine sowie des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. und der Vereinsberater/-innen beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V.

Zuschüsse zu den Personalkosten können nur gewährt werden, wenn die angestellte Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

Die Gewährung eines Personalkostenzuschusses erfolgt für Sportvereine mit mind. 10 aktiven Kindern und Jugendlichen sowie mindestens 400 Mitgliedern. Die Zuwendung kann bis zu 17% der Arbeitgeberbruttokosten pro Jahr/pro Stelle, maximal jedoch 8.000,00 € betragen. Zusätzlich kann ein Bonus i.H.v. 300,00 € für je weitere volle 100 Mitglieder gewährt werden.

Voraussetzung für die Förderung von im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätigen Personen ist die herausragende und überregionale Bedeutung der Tätigkeiten für den Sport in der Hansestadt Wismar. Ein Personalkostenzuschuss zur hauptberuflichen Tätigkeit im Sport beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. kann bis zu einer Höhe von 13.000,00 € gewährt werden.

3.2.5. Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten

Die Sportvereine können eine Förderung zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten i.H.v. 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € erhalten. Der Anschaffungspreis soll mindestens 250,00 € betragen.

Mit der Beschaffung darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Sportgeräte sind im Bewilligungszeitraum anzuschaffen.

3.2.6. Zuschüsse zu Sportveranstaltungen

Die Hansestadt Wismar kann Sportveranstaltungen von Sportvereinen fördern, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Hansestadt Wismar sind. Dies können Veranstaltungen sein, die massensportlichen Charakter, Pilotcharakter oder traditionellen Charakter haben oder unmittelbar im Interesse der Hansestadt Wismar liegen.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine finanzielle Beteiligung des Vereins an den Gesamtkosten i.H.v. mindestens 30 %. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt in der Regel 1.000,00 €.

3.2.7. Förderung der Projekte „Kindertagesstätte-Verein“ bzw. „Schule-Verein“

Die Hansestadt Wismar fördert Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten oder Schulen, die die Organisation und Durchführung von Projekten mit sportlichem Schwerpunkt beinhalten. Förderfähig sind Projekte, die das Interesse an der sportlichen Betätigung wecken sowie die Vereinsmitgliedergewinnung verfolgen. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien muss für mindestens ein Kalenderjahr vorliegen.

Zuwendungen können für die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit, für die Beschaffung von Sportgeräten, für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten sowie für die Durchführung von Sport- und Spielfesten und Vergleichswettkämpfen in einer Höhe von maximal 200,00 € je Projekt und Jahr verwendet werden.

Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

3.2.8. – Förderung des Erbbauzinses / der Pacht

Die Hansestadt Wismar fördert Sportvereine durch die Erstattung von Erbbauzinsen als Sportförderung zum Zwecke der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung der Sportstätten.

Zuwendungsberechtigt sind:

- Sportvereine, die einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen haben
- Sportvereine, die einen Pachtvertrag mit dem gleichen Nutzungszweck und mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren abgeschlossen haben.

Eine Erstattung des Erbbauzinses / der Pacht erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren i.H.v. 100% der Kosten und für weitere 5 Jahre i.H.v. bis zu 80% auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, jeweils ab Inkrafttreten des Erbbaurechts/Pachtvertrages.

Nach Ablauf von insgesamt 15 Jahren kann eine Erstattung der Kosten auf Grundlage einer Einzelfallprüfung im Sinne dieser Richtlinie als Anteilsfinanzierung i.H.v. bis zu 80% der Pacht erfolgen. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

Ausnahmsweise können auch Sportvereine, die mit der Hansestadt Wismar einen Pachtvertrag mit kürzerer Laufzeit als 25 Jahre haben, gefördert werden.

3.2.9. Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen

Zuwendungen können bewilligt werden, wenn die Sportstätten und –anlagen als Eigentum der Vereine ausgewiesen sind bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht und langfristige Pachtverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren – von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet – bestehen.

Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtausgaben in der Regel über 5.000,00 €, liegen.

Zuwendungen für Baumaßnahmen an Sportvereine dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der zur Förderung beantragten Baumaßnahme sowie die vorgesehene Gesamtfinanzierung und ein Zeitplan für die Bauausführung ersichtlich sind.

Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind als Vorleistung des Zuwendungsempfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung als nichtförderfähig dargestellt sind.

Voraussetzung für die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen vollständiger Antragsunterlagen bis spätestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn. Neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahmen, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag muss zwingend eine Aufstellung über die Folgekosten und ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beigefügt sein.

Eine verspätete Antragstellung kann nur in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden, wie z.B. bei unvorhersehbaren und unabweisbaren Maßnahmen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu stellen.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Hansestadt Wismar begonnen wurde.

4. Verfahren

4.1. Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Antragsteller muss jedem Antrag einen aktuellen, vollständigen Nachweis über die unter 2.1 geforderten Voraussetzungen beifügen, sofern diese nicht schon beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar eingereicht wurden. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der Zweck der Zuwendung ist genau anzugeben. Der Fördermittelantrag und alle weiteren notwendigen Anlagen und Dokumente sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

Der Antrag ist zu richten an das Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar.

4.2. Bewilligungsverfahren

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Anträge auf Zuschüsse können vom Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar nach Prüfung unter Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. bewilligt werden. Ausgenommen von der Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. ist eine Förderung des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg e.V. als Zuwendungsempfänger selbst. Bei Anträgen auf Zuschuss zur Förderung nach Ziffer 3.2.4; 3.2.8 und 3.2.9 gibt außerdem der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung.

Die/der Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

4.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten einzureichen, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und Belegen bzw. Zahlungsnachweisen unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung ist zweckgebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden.

Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Mittel und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen.

5. Inkrafttreten

Die Änderung dieser Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Wismar, den.....

Thomas Beyer
Bürgermeister

Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 23.05.2019	Lesefassung zur Änderung der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar	Begründung
Präambel Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Die Hansestadt Wismar betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung. Damit soll der hohe Stellenwert des Sports vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt werden. Die Sportförderung nach dieser Richtlinie untersetzt die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar und berücksichtigt gleichermaßen die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar. 1. Grundsätze 1.1. Die Hansestadt Wismar unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan	Präambel Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Die Hansestadt Wismar betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung. Damit soll der hohe Stellenwert des Sports vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt werden. Die Sportförderung nach dieser Richtlinie untersetzt die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar und berücksichtigt gleichermaßen die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar. 1. Grundsätze 1.1. Die Hansestadt Wismar unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan	

bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ermöglicht die zielgerichtete und nachhaltige Verwendung finanzieller Ressourcen zur Aufrechterhaltung und Ausweitung von Sport, Bewegung und Gesundheit. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel unterliegt dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlussfassung. 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Ebenso kann aus ihr für die Stadt keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden. 1.3. Der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. wirkt als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Verwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit. 1.4. Besondere Berücksichtigung finden Vereine, die sich an der Nahtstelle von Schule und Kindertagesstätten engagieren.	bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ermöglicht die zielgerichtete und nachhaltige Verwendung finanzieller Ressourcen zur Aufrechterhaltung und Ausweitung von Sport, Bewegung und Gesundheit. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel unterliegt dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlussfassung. 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Ebenso können aus der Richtlinie für die Hansestadt Wismar keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden. 1.3. Der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. wirkt als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Verwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit. 1.4. Besondere Berücksichtigung finden Vereine, die sich in den Bereichen Schule und Kindertagesstätten engagieren.	Formulierungsänderung Formulierungsänderung
---	---	---

2. Zuwendungsberechtigte 2.1. Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und die somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt. 2.2. Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt und für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden. 2.3. Für neu gegründete Vereine beginnt die Förderfähigkeit i.d.R. erst im Folgejahr. 2.4. Als Dachverband der Wismarer Sportvereine ist der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ebenfalls antragsberechtigt	2. Zuwendungsberechtigte 2.1. Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und die somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt. 2.2. Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt und für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden. 2.3. Für neu gegründete Vereine beginnt die Förderfähigkeit i.d.R. erst im Folgejahr. 2.4. Als Dachverband der Wismarer Sportvereine ist der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ebenfalls antragsberechtigt.	
---	--	--

2.5. Für den Profisport werden keine Zuwendungen gewährt. 3. Art und Höhe der Förderung 3.1. Zuwendungs- und Finanzierungsarten Die Zuwendungen werden als – Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt), – Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt), – Festbetragsfinanzierung als ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. 3.2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung 3.2.1. Jugendförderung Die Hansestadt Wismar gewährt zuwendungsberechtigten Sportvereinen mit mindestens 10 aktiven Kindern und Jugendlichen in seinem Verein eine jährliche Grundzuwendung von bis zu 15,00 € pro vereinsangehörigem Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören	3. Art und Höhe der Förderung 3.1. Zuwendungs- und Finanzierungsarten Die Zuwendungen werden als – Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt), – Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt), – Festbetragsfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. 3.2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung 3.2.1. Jugendförderung Die Hansestadt Wismar gewährt zuwendungsberechtigten Sportvereinen mit mindestens 10 aktiven Kindern und Jugendlichen in seinem Verein eine jährliche Grundzuwendung von 15,00 € pro vereinsangehörigem Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören	Unvereinbarkeit mit Förderziffer 3.2.3 Formulierungsänderung „bis zu“ entfällt, da jeder Verein die Zuwendung in selber Höhe erhält
---	--	--

Fahrtkosten, die Anschaffung von Sportgeräten, Aufenthaltskosten, Gebühren und Verwaltungsausgaben. Die Zuwendung wird zweckgebunden für eine oder mehrere der genannten förderfähigen Ausgaben gewährt und darf nur für diese Ausgaben verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen. 3.2.2. Bezuschussung von ehrenamtlichen Übungsleiter/innen Die Sportvereine der Hansestadt Wismar können eine Förderung für aktive lizenzierte Trainer, i.H.v. bis zu 170,00 € pro Jahr erhalten. Die Übungsgruppe soll in der Regel mindestens 11 Sportler umfassen. 3.2.3. Förderung des Nachwuchsleistungssports Vereine, die Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr betreuen, welche von den jeweiligen Fachverbänden als Kadersportler bestätigt sind, und die ihre Eigenschaft als anerkannter Leistungsstützpunkt anhand einer Urkunde nachweisen können, können eine	Fahrtkosten, die Anschaffung von Sportmaterialien, Aufenthalts- und Verpflegungskosten, Vereinsbekleidung, Gebühren und Verwaltungsausgaben. Die Zuwendung wird zweckgebunden für eine oder mehrere der genannten förderfähigen Ausgaben gewährt und darf nur für diese Ausgaben verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen. 3.2.2. Bezuschussung von ehrenamtlichem Übungsleiter/innen Die Sportvereine der Hansestadt Wismar können eine Förderung für aktive lizenzierte Trainer i.H.v. 170,00 € pro Jahr erhalten. Lizenzierte Übungsleiter sollten in der Regel eine Übungsgruppe mit mindestens 11 Sportlern anleiten. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen. 3.2.3. Förderung des Nachwuchsleistungssports Vereine, die Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr betreuen, welche von den jeweiligen Fachverbänden als Kadersportler bestätigt sind, und die ihre Eigenschaft als anerkannter Leistungsstützpunkt anhand einer Urkunde nachweisen können, können eine	Förderung von Sportgeräten ist in Ziffer 3.2.5 geregelt Ergänzung/Konkretisierung der förderfähigen Ausgaben Die Zuwendung basiert auf der Meldung der Mitgliederzahlen der Vereine an den LSB bis zum 31.12 eines Jahres. Daher ist eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich. „bis zu“ entfällt, da jeder Verein die Zuwendung in selber Höhe erhält Formulierungsänderung/Klarstellung Die Zuwendung basiert auf Daten des LSB. Diese werden zum 31.12. des Vorjahres erhoben. Daher ist eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich.
--	--	--

Zuwendung i.H.v. bis zu 10,00 € pro Kadersportler/Jahr erhalten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Fahrt- und Aufenthaltskosten. 3.2.4. Zuwendungen für die hauptberufliche Tätigkeit im Sport Für in Sportvereinen der Hansestadt Wismar bzw. im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätige Personen können Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden. Zuwendungsfähig sind die Personalkosten von Vereinssportlehrer/-innen der Sportvereine sowie des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. und der Vereinsberater/-innen beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. Zuschüsse zu den Personalkosten können nur gewährt werden, wenn die angestellte Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt. Die Gewährung eines Personalkostenzuschusses erfolgt für Sportvereine mit mind. 10 aktiven Kindern und Jugendlichen sowie mindestens 400	Zuwendung i.H.v. 100,00 € pro Kadersportler/Jahr erhalten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Fahrt- und Aufenthaltskosten. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen. 3.2.4. Zuwendungen für die hauptberufliche Tätigkeit im Sport Für in Sportvereinen der Hansestadt Wismar bzw. im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätige Personen können Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden. Zuwendungsfähig sind die Personalkosten von Vereinssportlehrer/-innen der Sportvereine sowie des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. und der Vereinsberater/-innen beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. Zuschüsse zu den Personalkosten können nur gewährt werden, wenn die angestellte Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen. Die Gewährung eines Personalkostenzuschusses erfolgt für Sportvereine mit mind. 10 aktiven Kindern und Jugendlichen sowie mindestens 400	Der Betrag von 10,00 € pro Kadersportler ist kein Spiegelbild der tatsächlich verbundenen Leistung des Sportlers und steht nicht im Verhältnis zu den Aufwendungen, welche für die Ausbildung von Kadersportlern notwendig sind. Die Zuwendung basiert auf dem Status als anerkannter Leistungsstützpunkt. Eine Beantragung ist bis zum 31.03. des Jahres möglich. Die Zuwendung basiert auf dem Arbeitnehmerstatus zum 01.01. des Bewilligungsjahres. Daher ist eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich.
--	--	--

Mitgliedern. Die Zuwendung kann bis zu 17% der Arbeitgeberbruttokosten pro Jahr/pro Stelle, maximal jedoch 8000,00 € betragen. Zusätzlich kann ein Bonus i.H.v. 300,00 € für je weitere volle 100 Mitglieder gewährt werden. Voraussetzung für die Förderung von im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätigen Personen ist die herausragende und überregionale Bedeutung der Tätigkeiten für den Sport in der Hansestadt Wismar. Ein Zuschuss zur hauptberuflichen Tätigkeit im Sport beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. kann bis zu einer Höhe von 13.000,00 € gewährt werden. 3.2.5. Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten Die Sportvereine können eine Förderung zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten i.H.v. 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € erhalten. Der Anschaffungspreis soll mindestens 250,00 € betragen. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Sportgeräte sind im Jahr der Bewilligung anzuschaffen.	Mitgliedern. Die Zuwendung kann bis zu 17% der Arbeitgeberbruttokosten pro Jahr/pro Stelle, maximal jedoch 8.000,00 € betragen. Zusätzlich kann ein Bonus i.H.v. 300,00 € für je weitere volle 100 Mitglieder gewährt werden. Voraussetzung für die Förderung von im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätigen Personen ist die herausragende und überregionale Bedeutung der Tätigkeiten für den Sport in der Hansestadt Wismar. Ein Personalkostenzuschuss zur hauptberuflichen Tätigkeit im Sport beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. kann bis zu einer Höhe von 13.000,00 € gewährt werden. 3.2.5. Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten Die Sportvereine können eine Förderung zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten i.H.v. 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € erhalten. Der Anschaffungspreis soll mindestens 250,00 € betragen. Mit der Beschaffung darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Sportgeräte sind im Bewilligungszeitraum anzuschaffen.	Konkretisierung Formulierungsänderung Formulierungsänderung/Konkretisierung
--	--	--

3.2.6. Zuschüsse zu Sportveranstaltungen Die Hansestadt Wismar kann Sportveranstaltungen von Sportvereinen fördern, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Hansestadt Wismar sind. Dies können Veranstaltungen sein, die massensportlichen Charakter, Pilotcharakter oder traditionellen Charakter haben oder unmittelbar im Interesse der Hansestadt Wismar liegen. Voraussetzung für eine Förderung ist eine finanzielle Beteiligung des Vereins an den Gesamtkosten i.H.v. mindestens 30%. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 1.000,00 €. 3.2.7. Förderung der Projekte „Kindertagesstätte-Verein“ bzw. „Schule-Verein“ Die Hansestadt Wismar fördert Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten oder Schulen, die die Organisation und Durchführung von Projekten mit sportlichem Schwerpunkt beinhalten. Förderfähig sind Projekte, die das Interesse an der sportlichen Betätigung wecken sowie die Vereinsmitgliedergewinnung verfolgen. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien muss für mindestens ein Kalenderjahr vorliegen. Zuwendungen können für die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit, für die Beschaffung	3.2.6. Zuschüsse zu Sportveranstaltungen Die Hansestadt Wismar kann Sportveranstaltungen von Sportvereinen fördern, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Hansestadt Wismar sind. Dies können Veranstaltungen sein, die massensportlichen Charakter, Pilotcharakter oder traditionellen Charakter haben oder unmittelbar im Interesse der Hansestadt Wismar liegen. Voraussetzung für eine Förderung ist eine finanzielle Beteiligung des Vereins an den Gesamtkosten i.H.v. mindestens 30%. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt in der Regel 1.000,00 €. 3.2.7. Förderung der Projekte „Kindertagesstätte-Verein“ bzw. „Schule-Verein“ Die Hansestadt Wismar fördert Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten oder Schulen, die die Organisation und Durchführung von Projekten mit sportlichem Schwerpunkt beinhalten. Förderfähig sind Projekte, die das Interesse an der sportlichen Betätigung wecken sowie die Vereinsmitgliedergewinnung verfolgen. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien muss für mindestens ein Kalenderjahr vorliegen. Zuwendungen können für die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit, für die Beschaffung	Konkretisierung
--	--	------------------------

von Sportgeräten, für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten sowie für die Durchführung von Sport- und Spielfesten und Vergleichswettkämpfen in einer Höhe von maximal 200,00 € je Projekt und Jahr verwendet werden. 3.2.8. Förderung des Erbbauzinses / der Pacht Die Hansestadt Wismar fördert Sportvereine durch die Erstattung von Erbbauzinsen als Sportförderung zum Zwecke der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung der Sportstätten. Zuwendungsberechtigt sind: - Sportvereine, die einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen haben - Sportvereine, die einen Pachtvertrag mit dem gleichen Nutzungszweck und mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren abgeschlossen haben. Eine Erstattung des Erbbauzinses / der Pacht erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren i.H.v. 100% der Kosten und für weitere 5 Jahre i.H.v. bis zu 80% auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, jeweils ab Inkrafttreten des Erbbaurechts/Pachtvertrages. Nach Ablauf von insgesamt 15 Jahren kann eine Erstattung der Kosten auf Grundlage einer	von Sportgeräten, für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten sowie für die Durchführung von Sport- und Spielfesten und Vergleichswettkämpfen in einer Höhe von maximal 200,00 € je Projekt und Jahr verwendet werden. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen. 3.2.8. Förderung des Erbbauzinses / der Pacht Die Hansestadt Wismar fördert Sportvereine durch die Erstattung von Erbbauzinsen als Sportförderung zum Zwecke der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung der Sportstätten. Zuwendungsberechtigt sind: - Sportvereine, die einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen haben - Sportvereine, die einen Pachtvertrag mit dem gleichen Nutzungszweck und mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren abgeschlossen haben. Eine Erstattung des Erbbauzinses / der Pacht erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren i.H.v. 100% der Kosten und für weitere 5 Jahre i.H.v. bis zu 80% auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, jeweils ab Inkrafttreten des Erbbaurechts/Pachtvertrages. Nach Ablauf von insgesamt 15 Jahren kann eine Erstattung der Kosten auf Grundlage einer	Die Zuwendung basiert auf den für das gesamte Jahr getroffenen Vereinbarungen zwischen den Vereinen und der Bildungsstätte. Da die Leistung über das gesamte Jahr zu erbringen ist, ist eine Vereinbarung bereits im Vorjahr zu schließen, sodass eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich ist.
---	--	--

Einzelfallprüfung im Sinne dieser Richtlinie als Anteilsfinanzierung von maximal 80% der Pacht erfolgen. Ausnahmsweise können auch Sportvereine, die mit der Hansestadt Wismar einen Pachtvertrag mit kürzerer Laufzeit als 25 Jahre haben, gefördert werden. 3.2.9. Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen Zuwendungen können bewilligt werden, wenn die Sportstätten und –anlagen als Eigentum der Vereine ausgewiesen sind bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht und langfristige Pachtverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren – von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet – bestehen. Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtausgaben in der Regel über 5.000,00 € liegen. Zuwendungen für Baumaßnahmen an Vereine dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der zur Förderung beantragten Baumaßnahme sowie die vorgesehene	Einzelfallprüfung im Sinne dieser Richtlinie als Anteilsfinanzierung i.H.v. bis zu 80% der Pacht erfolgen. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen. Ausnahmsweise können auch Sportvereine, die mit der Hansestadt Wismar einen Pachtvertrag mit kürzerer Laufzeit als 25 Jahre haben, gefördert werden. 3.2.9. Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen Zuwendungen können bewilligt werden, wenn die Sportstätten und –anlagen als Eigentum der Vereine ausgewiesen sind bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht und langfristige Pachtverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren – von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet – bestehen. Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtausgaben in der Regel über 5.000,00 €, liegen. Zuwendungen für Baumaßnahmen an Sportvereine dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der zur Förderung beantragten Baumaßnahme sowie die vorgesehene	Formulierungsänderung Die Zuwendungen basieren auf langjährigen Verträgen, sodass eine Beantragung bis 31.03. des Jahres möglich ist. Konkretisierung
---	---	--

Gesamtfinanzierung und ein Zeitplan für die Bauausführung ersichtlich sind. Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind als Vorleistung des Zuwendungsempfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung als nichtförderfähig dargestellt sind. Voraussetzung für die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen vollständiger Antragsunterlagen bis zum 31.03. für das folgende Jahr. Neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahmen, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag muss zwingend eine Aufstellung über die Folgekosten und ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beigelegt sein. Eine verspätete Antragstellung kann nur in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden, wie z.B. bei unvorhersehbaren und unabweisbaren	Gesamtfinanzierung und ein Zeitplan für die Bauausführung ersichtlich sind. Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind als Vorleistung des Zuwendungsempfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung als nichtförderfähig dargestellt sind. Voraussetzung für die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen vollständiger Antragsunterlagen bis spätestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn. Neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahmen, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag muss zwingend eine Aufstellung über die Folgekosten und ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beigelegt sein. Eine verspätete Antragstellung kann nur in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden, wie z.B. bei unvorhersehbaren und unabweisbaren	Vereinfachung des Antragsverfahrens und Beschleunigung der Umsetzung der geplanten Maßnahme
--	--	--

Der Antrag ist zu richten an die Abteilung Sport des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar. 4.2. Bewilligungsverfahren Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Anträge auf Zuschüsse bis 1.000,00 € können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar nach Prüfung der Erfordernisse unter Beteiligung des KreisSportBundes Northwestmecklenburg e.V. bewilligt werden. Ausgenommen von der Beteiligung des KreisSportBundes Northwestmecklenburg e.V. ist eine Förderung des Kreissportbundes als Zuwendungsempfänger selbst. Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1.000,00 € gibt außerdem der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung. Mündliche Äußerungen sind unverbindlich. Die/der Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. 4.3. Verwendungsnachweisverfahren Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Fördergeber	Der Antrag ist zu richten an das Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar. 4.2. Bewilligungsverfahren Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Anträge auf Zuschüsse können vom Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar nach Prüfung unter Beteiligung des KreisSportBundes Northwestmecklenburg e.V. bewilligt werden. Ausgenommen von der Beteiligung des KreisSportBundes Northwestmecklenburg e.V. ist eine Förderung des Kreissportbundes Northwestmecklenburg e.V. als Zuwendungsempfänger selbst. Bei Anträgen auf Zuschuss zur Förderung nach Ziffer 3.2.4; 3.2.8 und 3.2.9 gibt außerdem der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung. Die/der Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. 4.3. Verwendungsnachweisverfahren Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und	Konkretisierung Erleichterung des Bewilligungsverfahrens für die Verwaltung und Vereine durch kürzere Entscheidungswege. Zu bewilligenden Summen sind lt. Richtlinie festgeschrieben und bedürften keiner gesonderten Abwägung. Konkretisierung
--	--	--

einzureichen, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden. Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Mittel und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen. 5. Inkrafttreten Diese Richtlinie für die Sportförderung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2019 in Kraft. Wismar, den 23.05.2019 gez. Thomas Beyer Bürgermeister	Förderangelegenheiten einzureichen, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und Belegen bzw. Zahlungsnachweisen unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden. Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Mittel und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen. 5. Inkrafttreten Die Änderung dieser Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Wismar, den..... Thomas Beyer Bürgermeister	Formelle Vorgabe im Verwendungsnachweisverfahren nach ANBest-P
---	---	---